

Das rechtliche Umfeld für Investoren in Ägypten

- No. 143 -

Rania R. Bata, Rechtsanwältin in Kairo, Ägypten
Dr. jur. Véronique Demarne, Juristin in Hannover

Seit einigen Jahren hat Ägypten in hohem Maße das Interesse ausländischer Investoren geweckt. Das Investitionsvolumen ist dadurch ständig gestiegen. Dazu tragen die fortschreitende Privatisierung, die Förderung des Privatsektors und das Interesse von Privatbanken bei, die Ägypten zusehends als Ausgangsbasis für ihre Operationen im Mittleren Osten und in Nordafrika betrachten. Generell ist das Klima für den Privatsektor günstiger geworden. Ägypten ist bereits der WTO beigetreten und hat im Juni 2001 das Übereinkommen mit der Europäischen Union zur Durchsetzung von Handelserleichterungen unterzeichnet, die einer bilateralen Freihandelszone nahekommen.

Rechtsformen für Investitionen

Vertretungen u.ä.

Ein ausländisches Unternehmen hat die Möglichkeit, in Ägypten Repräsentanzen, Verbindungs- oder Forschungsbüros zu gründen. Deren Aktivitäten sind darauf beschränkt, Absatzmöglichkeiten zu erforschen, Marketing und Werbung für die Produkte des Unternehmens und ähnliche Dinge zu betreiben. Die Büros dürfen jedoch keine kaufmännischen Tätigkeiten ausüben. Sie können von Ausländern geleitet werden und unterliegen nicht der ägyptischen Besteuerung, da sie keine steuerbaren Tätigkeiten ausüben dürfen.

Zweigniederlassungen

Ein Unternehmen kann Zweigniederlassungen gründen, die in den Bereichen des Handels, der Finanzen und der Produktion tätig werden können. Handelt es sich um ein Bauunternehmen, muß dieses bereits einen Vertrag vorweisen, um in Ägypten tätig werden zu können. Die Niederlassung unterliegt der ägyptischen Steuerpflicht, und die Beschäftigten haben einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung in Höhe von 10 Prozent.

Joint Ventures (Gemeinschaftsunternehmen)

a. Personen- und Kommanditgesellschaften

Personengesellschaften mit ausländischen Investoren sind aufgrund der unbeschränkten persönlichen Haftung der Partner eher unüblich. Eine Personengesellschaft muß aus mindestens zwei Gesellschaftern bestehen (entweder natürliche oder juristische Personen), eine Begrenzung nach oben gibt es nicht. Grundsätzlich ist kein Mindestkapital vorgeschrieben. Wenn die Gesellschaft in den Bereichen Import/Export oder Handelsvertretungen tätig wird, muß sie über ein Mindestkapital in Höhe von 15.000 EGP und mindestens einen ägyptischen Geschäftsführer verfügen. Ausländische Geschäftsführer der Gesellschaft dürfen in deren Namen nur gemeinsam mit dem ägyptischen Geschäftsführer unterschreiben. Die ausländische Beteiligung an der Gesellschaft darf nicht über 49 Prozent liegen, und wenn die Gesellschaft in den Bereichen Import/Export oder Handelsvertretungen tätig ist, sind keine ausländischen Gesellschafter zugelassen. Die Gesellschaft kann jede legale Tätigkeit ausüben, außer im Bereich Versicherungen und Banken und sie darf nicht mit Wertpapieren handeln. Die Gesellschafter können ihre Anteile durch Änderung des Gesellschaftsvertrages mit Zustimmung aller Gesellschafter übertragen.

b. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company, LLC) ist bei Ausländern, die in Ägypten ein kleines Unternehmen (mit weniger als 1 Mio. EGP investiertem Kapital) gründen wollen, sehr beliebt. Die LLC muß aus mindestens zwei Gesellschaftern bestehen (die nicht als Aktionäre bezeichnet werden) und darf höchstens 50 Gesellschafter haben (entweder natürliche oder juristische Personen). Das Kapital wird in Geschäftsanteile aufgeteilt (nicht Aktien, da es sich nicht um ausgestellte Aktienzertifikate handelt), die nicht an der Börse gehandelt werden. Die LLC muß ein Mindestkapital von 50.000 EGP haben und kann zu 100 Prozent in den Händen von Ausländern liegen. Jedoch benötigt sie

zumindest einen ägyptischen Geschäftsführer. Nicht erforderlich ist, daß der ägyptische Geschäftsführer weitgehende Vollmacht für die Gesellschaft besitzt. Die LLC kann jede rechtlich zulässige Tätigkeit ausüben, außer in den Bereichen Versicherungen und Banken; sie darf nicht als Holdinggesellschaft (Dachgesellschaft) agieren oder mit Wertpapieren handeln. Das Kapital muß bei der Gründung vollständig eingezahlt werden. Wenn das Kapital die Summe von 250.000 EGP übersteigt, haben die Angestellten einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung in Höhe von 10 Prozent der ausgeschütteten Dividenden. Die Gesellschafter können ihre Anteile durch einfachen Vertrag übertragen.

Aktiengesellschaften

Die Aktiengesellschaft (S.A.E. – Soci t  Anonyme Egyptienne) ist f r gro e Unternehmen (mit  ber 1 Mio. EGP investiertem Kapital) weit verbreitet. Die S.A.E. mu  mindestens drei Aktion re haben, es gibt keine H chstzahl der Aktion re. Das Kapital wird in Aktien aufgeteilt, die an der B rse gehandelt werden k nnen. Die S.A.E. bedarf eines Mindestkapitals von 250.000 EGP und kann zu 100 Prozent in den H nden von Ausl ndern liegen. Geleitet wird die S.A.E. von einem Aufsichtsrat, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, die alle Ausl nder sein k nnen. Der Aufsichtsrat wird von den Aktion ren berufen. Die S.A.E. kann jede rechtlich zul ssige T tigkeit aus ben. F r manche Aktivit ten kann jedoch ein h heres Mindestkapital erforderlich sein und ausl ndische Inhaberschaft kann eingeschr nkt werden. Die Aktion re k nnen bei der Gesellschaftsgr ndung 10 Prozent des ausgegebenen Kapitals einbringen, welches dann innerhalb von drei Monaten auf einen Anteil von 25 Prozent aufgestockt werden mu . Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf Gewinnbeteiligung in H he von 10 Prozent der ausgesch tteten Dividenden. Jede  bertragung der Aktien mu  an der B rse durch einen autorisierten Makler erfolgen.

Alle genannten juristischen Personen k nnen entweder nach dem Investitionsgesetz oder auch nach anderen Gesetzen gegr ndet werden. Jedoch sind bestimmte Verfahrensabl ufe nach dem Investitionsgesetz in manchen Bereichen vereinfacht, zum Beispiel bei der Gesch ftsf hrung und der  bertragung von Anteilen. Unternehmen, die nach dem Investitionsgesetz gegr ndet wurden, werden zudem von den im Gesetz erw hnten Investitionsanreizen und Garantien profitieren.

Investitionsgesetz (Investment Law)

Zul ssige Aktivit ten

- R ckgewinnung und Kultivierung von W stengebieten
- Tier-, Gefl gel- und Fischproduktion
- Alle Arten von Produktionsaktivit ten (au er der Herstellung von alkoholischen Getr nken)
- Bergbau, Erd lgewinnung und damit zusammenh ngende Dienstleistungen
- Tourismusprojekte und Hotels
- Spezielle Bereiche des Transports, wie Tourismus, Luftfahrt, Seefahrt, Erd l-, Erdgas- und Tiefk hltransporte
- Infrastrukturprojekte
- Wohnungsbauprojekte, vorausgesetzt, da  die Wohnungen unm bliert zu Wohnzwecken und nicht als B ros vermietet werden
- Krankenh user und medizinische Versorgungszentren, vorausgesetzt, da  sie 10 Prozent ihrer Kapazit ten kostenlos zur Verf gung stellen
- Finanzierungsleasing
- Zeichnungsgarantien f r Wertpapiere (Emissionsgarantien)
- Risikokapital
- Produktion von Computersoftware und –systemen und
- Projekte, finanziert durch den sozialen Entwicklungsfond (Social Fund for Development)
- Entwicklung neuer Stadtgebiete einschlie lich aller anh ngenden Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen
- Softwaredesign und die Herstellung anderer elektronischer Inhalte
- Gr ndung und Unterhaltung von Technologiezonen und Zentren f r Forschung, Technologietransfer und anderer verbundener Dienstleistungen
- Agenturen zur Einstufung von Kreditw rdigkeit
- Umschuldung von Wirtschaftsg tern
- T tigkeiten der Stabsstelle f r Industrieprojekte und aller Versorgungseinrichtungen
- Sammeln und Verwertung von Abfall und Abfallprodukten von Produktions- und Dienstleistungst tigkeiten.

Investitionsanreize:

Steuerbefreiungen

Nach dem Investitionsgesetz gef rderte Projekte profitieren von einer Steuerbefreiung, zun chst befristet

auf einen Zeitraum von fünf Jahren. Für Projekte in neuen Industriegebieten, neuen städtischen Kommunen und anderen entlegenen Gebieten, die vom Premierminister festgelegt werden, kann die Steuerbefreiung auf zehn Jahre verlängert werden. Für Projekte außerhalb des "Old Valley" (Nil-Delta) kann sie sogar bis auf 20 Jahren verlängert werden.

Befreiung von Verwaltungsgebühren

Alle Unternehmen, die nach dem Investitionsgesetz gegründet wurden, profitieren von einer dreijährigen Befreiung von Stempelsteuern, Gründungs- und Registrierungsgebühren für Geschäfts- und Immobilienhypotheken.

Reduzierung von Zollabgaben

Die Projekte profitieren von reduzierten Zollabgaben auf importierte Maschinen und Ausrüstung. Der Zolltarif beträgt 5 Prozent des Wertes des importierten Gegenstandes.

Immobilienwerb

Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich des Eigentums an Immobilien, die eine juristische Person, deren Mehrheit in ausländischen Händen liegt, für das Projekt benötigt. Kauf und Registrierung von Immobilien unterliegen vereinfachten Verfahren.

Preiskontrolle

Nach dem Investitionsgesetz unterliegen Unternehmen nicht der Preiskontrolle für Waren, es sei denn, es handelt sich um Arzneimittel.

Unternehmen in Freihafengebieten

Investoren können ihre Projekte auch in den ägyptischen Freihafengebieten errichten, die als „off-shore“ gelten und keinen Importbeschränkungen oder Zöllen unterliegen. Freihäfen sind geeignet für exportorientierte Unternehmen. Zudem sind Unternehmen in Freihäfen von allen Arten von Steuern befreit. Grundstücke im Bereich der Freihafengebiete stehen nicht zum Verkauf, sie können lediglich gemietet werden. Für bestimmte Projekte können private Freihandelszonen errichtet werden. Das Einlagern von Gütern war ursprünglich nicht erlaubt, doch ist nunmehr in engen Grenzen möglich.

Investitions Garantien

Das Investment Law garantiert den Investoren für Projekte, die nach dessen Regeln umgesetzt werden, folgende Garantien:

- Die Unternehmen können nicht verstaatlicht oder enteignet werden.

- Ohne gerichtliche Anordnung können keine Zwangsverwaltungen (Sequestrationen) angeordnet oder Beschlagnahmeverkehrungen von Betriebsvermögen getroffen werden.

- Es gibt keine Beschränkungen für die Übertragung von Gewinnen oder Geldern aus der Liquidierung von Vermögenswerten.

Das neue Handelsgesetzbuch

Das neue Handelsgesetzbuch trat am 1. Oktober 1999 in Kraft. Es regelt Handelsgeschäfte, die im allgemeinen im Geschäftsverkehr gebräuchlich, jedoch im ägyptischen Recht gesetzlich nicht fixiert waren, wie zum Beispiel Technologietransferabkommen, Liefervereinbarungen, Handelsverträge und internationale Kaufvereinbarungen, usw.

Viele der Regelungen entsprechen internationalen Gepflogenheiten; es bestehen jedoch auch Abweichung, die ein ausländischer Investor beachten sollte.

Handelsverträge

Technologietransfer

Alle Verträge, die den Transfer von Technologie nach Ägypten betreffen, müssen dem ägyptischen Recht unterliegen. Abweichende Parteivereinbarungen sind ungültig. Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß ihre Streitigkeiten vor einem ägyptischen Schiedsgericht verhandelt werden, anderenfalls sind die Gerichte in Ägypten für die Streitbeilegung zuständig.

Lieferverträge

Exklusivitätsvereinbarungen sind bei Lieferverträgen lediglich für einen Zeitraum von fünf Jahren zulässig. Haben die Parteien vertraglich einen längeren Zeitraum vereinbart, verkürzt sich die Exklusivitätsvereinbarung automatisch auf fünf Jahre. Die Absprache kann nach Ablauf der ersten Frist einmalig um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Internationale Handelskäufe

Internationale Handelskäufe richten sich nach den relevanten internationalen Konventionen, denen Ägypten beigetreten ist, und nach den gültigen international anerkannten Handelsbräuchen. Zudem richten sich Vertragsauslegungen nach den Vorgaben relevanter internationaler Organisationen.

Handelsvertretungen

Abkommen über Handelsvertretungen können von beiden Vertragsparteien ohne Haftung jederzeit ge-

kündigt werden, vorausgesetzt, daß eine angemessene Kündigungsfrist eingehalten wurde.

Hat der Geschäftsinhaber seinen Wohnsitz nicht in Ägypten, können ihm dennoch Klagen in Ägypten am Geschäftssitz seines Vertreters zugestellt und er kann dort verklagt werden.

Ist ein Vertrag über eine Handelsvertretung befristet, und erneuert der Geschäftsinhaber den Vertrag nicht, kann der Vertreter Entschädigung wegen ungerechtfertigter Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Begründung verlangen, daß er die Produkte des Geschäftsinhabers erfolgreich auf dem ägyptischen Markt vertrieben hat. Die Höhe der Entschädigung wird von den ägyptischen Gerichten festgelegt.

Produkthaftung

Hersteller, Vertreiber, und in bestimmten Fällen auch Einzelhändler sind einzeln haftbar für Körperverletzungen, die durch schadhafte Produkte hervorgerufen wurden. Jede Vereinbarung oder Erklärung des Herstellers oder Vertreibers, durch die sie ihre Haftung begrenzen, ist nichtig.

Ein ausländischer Hersteller oder Vertreiber kann in Ägypten verklagt werden, sofern er dort eine Zweigstelle, Fabrik, Vertretung oder ein Büro hat.

Wertpapiere

Das Handelsgesetzbuch beinhaltet neue detaillierte Regelungen für Wertpapiere, die das Genfer Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiet des Wechselprivatrechts über die Behandlung von Wechselpapieren berücksichtigen.

Unlauterer Wettbewerb

Handlungen, die allgemeine Handelsbräuche verletzen, wie beispielsweise Eingriffe in die Rechte Dritter an Warenzeichen, Patenten, Industriegeheimnissen oder einer anderen Art von geistigem Eigentum, werden als unlauterer Wettbewerb gewertet. Der Verursacher eines solchen Verhaltens haftet für Schäden und darüberhinaus kann das Gericht Schadens-beseitigung sowie Veröffentlichung seines Urteils in der Tagespresse bestimmen.

Neue Beweismittel

Das Handelsgesetzbuch erkennt bei Handelsgeschäften und -streitigkeiten neue Mittel zur Beweisführung an, wie beispielsweise Benachrichtigungen per Telefax, per Fernschreiben und Telegramm. Ebenso zulässig sind Mikrofilmkopien von Dokumenten und Korrespondenz.

Hingewiesen sei allerdings darauf, daß es für die Zulassung von Telefaxschreiben als Beweismittel vor ägyptische Gerichten immer noch einer Anordnung des Justizministers bedarf.

15. September 2001

Autor:

Rania R. Bata, J.D. Sarwat A. Shahid Law Firm / Cairo
www.shahidlaw.com

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Anja Dexheimer;

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crisol Díaz, Abogada (E); Joachim Grouven, LL.M., Rechtsanwalt; Christine Klein, Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Adwokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN); Tobia Birnbickel; Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH).

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.